

Statuten der Energiegenossenschaft PizSol

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Energiegenossenschaft PizSol, nachfolgend Genossenschaft genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Bad Ragaz. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau und den Betrieb von Anlagen und Projekten zur Produktion und Speicherung erneuerbare Energien sowie Investitionen in solche Anlagen und Projekte.

Dies soll es den Genossenschaftern ermöglichen, einen Beitrag zur Energiewende in der Region zu leisten und zur Steigerung der Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen beizutragen.

Die Genossenschaft fördert bezüglich neuer Erkenntnisse in ihrem Tätigkeitsbereich den Informationsaustausch unter den Genossenschaftern/-innen und sensibilisiert mit ihren Aktivitäten die Bevölkerung für die Energiethematik.

Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

Die Genossenschaft kann Dach- und andere geeignete Flächen zur Installation von Photovoltaik- und anderen Anlagen mieten, pachten oder anderweitig bewirtschaften.

Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmungen im Bereich erneuerbarer Energien beteiligen sowie Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Art. 3 Einstellung

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital wird durch Ausgabe von Anteilscheinen von nominal je CHF 1'000.- geschaffen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft

Genossenschafter/-in können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Mit nachfolgender Bezahlung von mindestens einem Anteilschein werden die Bewerber/-innen Mitglied der Genossenschaft.

Die Anteilscheine werden von der Verwaltung zum Nominalwert von CHF 1'000.- pro Anteilschein ausgegeben. Ein Mitglied kann ohne Zustimmung der Genossenschaftsversammlung nicht mehr als

20% des Anteilscheinkapitals auf sich vereinen. Weiter kann der Erwerb von Anteilscheinen durch die Verwaltung nach Massgabe von Art. 21 beschränkt werden.

Art. 6 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder die Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Art. 7 Ausscheiden, Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Anteilscheine des ausscheidenden Mitglieds.
- b) Anteile können auf Vorschlag des ausscheidenden Mitgliedes auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Beitrittsgesuches eines neuen Mitgliedes durch die Verwaltung sowie die Obergrenze am Anteilscheinkapital pro Mitglied gemäss Art. 3 und/oder gemäss Art. 21.

Art. 8 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck und/oder die statutarischen Bestimmungen kann ein Mitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Der ausgeschlossene Genossenschafter kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs zu Händen der Generalversammlung anmelden, über den Rekurs wird an der nächstfolgenden Generalversammlung entschieden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9 Vererbung

Mit dem Tod eines/r Genossenschafters/-in erlischt die Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten gehen an die Erben über. Die Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

III.ORGANE

Art. 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

A die Generalversammlung (GV)

B die Verwaltung (intern auch Vorstand genannt) (VS)

C die Revisionsstelle (RS)

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 11 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Verwaltung sowie der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und die Verzinsung von Anteilscheinen;
- Entlastung der Verwaltung und Genehmigung der Vergütung;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden;

- Kenntnisnahme des Budgets;
- Beschlussfassung über Fusion sowie der freiwilligen Auflösung der Genossenschaft.

Art. 12 Einberufung einer Generalversammlung

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten. Die GV wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag über E-Mail oder, falls von einzelnen Mitgliedern ausdrücklich gewünscht, alternativ individuell per Post einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung, der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Der/die Präsident/-in der Verwaltung, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung, leitet die GV. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, welches von dem/der Präsidenten/-in und Protokollführer/-in unterzeichnet wird.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

- a) wenn es von der Verwaltung oder von der Revisionsstelle beschlossen wird;
- b) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, dies verlangen, schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung des betreffenden Begehrens unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.
- c) wenn es eine vorhergehende GV selbst beschlossen hat;

Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Generalversammlung beträgt mindestens fünf Tage.

Art. 14 Stimmrecht und Vertretung

Jeder Genossenschafter hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann keine/kein Bevollmächtigte/-r mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 15 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des/der Präsidenten/-in.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

B. Die Verwaltung (VS)

Art. 16 Verwaltung, Amtsdauer und Vergütung

Die GV wählt den/die Präsidenten/-in und die übrigen Mitglieder der Verwaltung, wobei deren Mehrheit Genossenschafter/-in sein muss. Sie besteht mindestens aus dem/der Präsidenten/-in, dem/der Aktuar/in und dem Kassier. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Verwaltung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

Die durch die Verwaltung vorgeschlagene Vergütung ist durch die GV zu genehmigen.

Art. 17 Kompetenzen und Unterschriftenregelung

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Für besondere Sachgeschäfte kann sie die Zeichnungsberechtigung auch an eine Einzelperson zeitlich befristet delegieren. Dauerhaft Zeichnungsberechtigte müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein muss.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des/der Präsidenten/-in.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Art. 18 Externe Beratung und Arbeitsgruppen

Im Rahmen ihrer Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung spezieller Sachgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt nur beratende Stimme zu.

Die Revisionsstelle (RS)

Art. 19 Kontrolle der Jahresrechnung

Die GV wählt auf Vorschlag der Verwaltung eine Revisionsstelle (RS) oder eine interne Kontrollstelle.

Die Revisionsstelle bzw. die interne Kontrollstelle wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die GV kann die Revisions- oder Kontrollstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 727a OR erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter/-innen auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede/r Genossenschafter/-in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision ab dem nächsten Geschäftsjahr zu verlangen.

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine interne Kontrollstelle (IK). Dieses besteht aus zwei Revisoren/-innen, die nicht Genossenschafter/-in zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZIELLES

Art. 20 Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen von nominal CHF 1'000.-
- Genossenschaftler-Darlehen
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen
- Erarbeitete Mittel
- Ertrag aus Stromverkauf
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt

Die Verwaltung legt die Höhe und Laufzeit der Darlehen fest. Die Finanzierung hat so weit als möglich, aber mindestens zu 50% des Gesamtkapitals über Genossenschaftskapital zu erfolgen.

Art.21 Beschränkung des Erwerbs von Anteilscheinen

Der Erwerb von weiteren Anteilscheinen bzw. mehr als einem Anteilschein beim Eintritt kann wie folgt beschränkt werden:

Aus wichtigen Gründen, z. B. bei einem Mangel an ausführungsbereiten Projekten, kann die Verwaltung festlegen, wie viele Anteilscheine jedes bestehende und/oder neu eintretende Mitglied maximal erwerben darf. Die Verwaltung kann den Erwerb zusätzlicher Anteilscheine auch ganz ausschliessen.

Art. 22 Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung auszuzahlen; jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder eine Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilscheine nur der verhältnismässige Bruchteil nach Abzug des Verlustes. Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist von der Verwaltung bis auf ein Jahr verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern, deren Anteilscheine einen Sechstel des Genossenschaftskapital darstellen, so kann die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vor sich gehen kann, längstens aber auf drei Jahre nach dem Ausscheiden.

Zurückgehaltene Auszahlungen verzinsen sich zum gleichen Zinsfluss wie das Anteilkapital. Allfällige Verbindlichkeiten des Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei Ermittlung des Guthabens auf Anteilscheine zur Verrechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann die Verwaltung in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.

Art. 23 Verwendung des Reingewinnes

Der Erfolg wird auf Grund der Bilanz und Erfolgsrechnung festgestellt. Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag zuhanden der GV. Der Reingewinn ist nach Verrechnung mit allfälligen Vorjahresverlusten wie folgt zu verwenden:

- Vorab sind mindestens 10% dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und darf nicht zur Ausschüttung an Mitglieder verwendet werden.
- Sodann können die Anteilscheine verzinst werden. Dabei werden neu ausgegebene Anteilscheine im Jahr ihrer Liberierung pro rata verzinst. Massgebend ist der Zahlungseingang bei der Bank. Ebenso werden bei einem Ausscheiden die Anteilscheine pro rata verzinst. Wird die Rückzahlung von der Verwaltung im Sinne von Art. 22 hinausgeschoben, so erfolgt auch hier eine anteilmässige Verzinsung bis zur Auszahlung.
- Der Rest fällt dem Gewinnvortragskonto zu.

Art. 24 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 25 Projektrealisierung

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Die Ausführung eines Projektes bedarf eines Beschlusses durch den Vorstand.

V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail oder, falls von einzelnen Mitgliedern ausdrücklich gewünscht, alternativ individuell per Post. Zusätzlich werden sie auf der Homepage der Genossenschaft im Mitgliederbereich publiziert.

Art. 27 Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen. Ergibt die Liquidation nach der Rückzahlung der Schulden und der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser den Mitgliedern proportional zu ihren Anteilscheinen auszuzahlen.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

Art. 28 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Art. 29 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. April 2022 angenommen worden und treten mit deren Annahme in Kraft.

Sargans, den 28. April 2022

Für die Genossenschaft:

.....
Präsident

.....
Aktuar